

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 4

Artikel: Brauchen Arbeitslose keinen Radio?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stützungsfälle von Schweizer Bürgern im Ausland (ohne Fürsorgeabkommen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland).

Nach Artikel 24 Absatz 2 ist der Bundesrat befugt, von den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fristen abzuweichen, wenn grössere Gruppen von Auslandschweizern durch ausserordentliche Umstände in Not geraten. Gedacht wird an kriegerische Ereignisse oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen mit der Notwendigkeit, eine Schweizerkolonie ganz oder teilweise zu evakuieren. Beizufügen wäre allerdings, dass es sich um eine typische Kann-Vorschrift handelt, die im Gegensatz zur ordentlichen Hilfe keinen Rechtsanspruch begründet.

Wie sich das Gesetz auf die 315 000 im Ausland lebenden Schweizerbürger einschliesslich Doppelbürger auswirken wird, bleibt abzuwarten. Sicher werden viele, die auf einsamen Posten stehen und mit Sorgen ihrer Zukunft entgegensehen, erleichtert zur Kenntnis genommen haben, dass sie mit einer Hilfe von seiten ihres Heimatlandes rechnen können, wenn sie altershalber, wegen Krankheit oder aus andern Gründen in eine Notlage geraten sollten. Ob das Gesetz seinen Zweck erfüllen wird, hängt aber auch weitgehend von seiner Handhabung ab. Der Bundesrat und die gesetzgebenden Räte wünschen, dass seine Bestimmungen bei Ermessensentscheiden – und solche bilden bei der Fürsorge ja die Regel – möglichst weitherzig ausgelegt werden. Dabei soll es das Bestreben der Fürsorgeorgane sein, Hilfsbedürftige nicht nur zu unterstützen, sondern auch ihren Willen und ihre Kräfte so zu fördern, dass sie sich nach Möglichkeit wieder von der Fürsorge lösen und selbst behaupten können.

Brauchen Arbeitslose keinen Radio?

Am 27. Februar 1937 meldete die Schweizer Radiozeitung:

«In einer Gemeinde wurde ein ehrbarer Mann arbeitslos und musste um Armenunterstützung nachkommen. Die zuständige Behörde entsprach dem Gesuch unter der Bedingung, dass der Radioapparat aus der Wohnung verschwinden müsse. Dabei ist zu sagen, dass der Mann das Gerät selber gebaut hat, es sich also nicht etwa um einen auf Abzahlung ange schafften Apparat handelt. Wir halten dafür, dass das Vorgehen der in Frage stehenden Behörden unzulässig ist. Aber auch vom rein menschlichen Standpunkt aus betrachtet muss das Ansinnen befremden: weil arbeitslos, soll offenbar der Mann nicht mehr Radio hören dürfen! Die Angelegenheit wurde von uns dem Rechtsdienst der Obertelegrafendirektion mit dem Er suchen um Untersuchung zur Kenntnis gebracht.» (Mitgeteilt in Nr. 91/61 der NZZ vom 24. Februar 1974.)

Was ist aus heutiger Sicht zu dieser Meldung zu sagen? Nach den Empfehlungen der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 24. November 1970 soll mit der Unterstützung nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf bewilligt werden. Es geht vielmehr darum, ein soziales Existenzminimum sicherzustellen. Und dieses soziale Existenzminimum steht in einer Relation zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung. Auch wer materielle Hilfe bezieht, soll nicht ausschliesslich auf die lebensnotwendigen Kalorien und Vitamine verwiesen werden. Er soll überdies in einem vertretbaren Rahmen seine kulturellen Bedürfnisse be

friedigen können. Anders ausgedrückt heisst das, es soll ihm eine Lebensgestaltung ermöglicht werden, die aus seiner subjektiven Schau und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu einem gewissen Mass an Befriedigung führt. Dabei geht es keineswegs um die Frage nach einer weichen oder harten Betreuung. Es geht einzig und allein um das Bemühen nach einer wirksamen Behandlung. Denn nur derjenige, der zu seinem Dasein – hier und heute – einigermassen «Ja» zu sagen vermag, ist zu einem sozial gut integrierten Verhalten fähig und hat es nicht nötig, sich ausserhalb des legalen und sozialen Bereichs Befriedigungen zu verschaffen, braucht also nicht zu jenen Lebensformen Zuflucht zu nehmen, die wir gemeinhin als soziales Fehlverhalten bezeichnen. Damit ist auch ausgedrückt, dass wir dem Hilfeempfänger ermöglichen müssen, in seinem gegenwärtigen Dasein Sinn und Inhalt zu erleben. Kein Mensch kann auf längere Sicht ausschliesslich von der Hoffnung auf eine bessere Zukunft existieren.

Diese Auffassung ist übrigens nicht so neu, wie man vielleicht annehmen könnte. Franz Josef Ritter von Buss (1803–1878) schreibt in seinem Werk «System der gesamten Armenpflege» im Zusammenhang mit der Frage der Rehabilitation: «Vielmehr soll der heilbare Arme vollständig rehabilitiert werden, er soll sich in der Stellung wieder erheben, von welcher er herabgestiegen war, er soll das Gefühl seiner persönlichen Würde wiedergewinnen und mit ihm ein neues Leben» (zitiert nach Stefan Wieser, Isolation, vom schwierigen Menschen zum hoffnungslosen Fall, Rowohlt 1973/S. 169).

Für sprachbewusste Pedanten bleibt noch eine letzte Frage: Brauchen Arbeitslose keinen Radio oder brauchen sie kein Radio? Der Duden gibt uns die Antwort. Radio ist sächlichen und in der Schweiz auch männlichen Geschlechts. Demzufolge brauchen Arbeitslose grundsätzlich ein Radio, in der Schweiz aber einen Radio.

M. H.

Entscheide

Kinderhüterinnen unter 16 Jahren unter besonderem Strafschutz
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 191 des Strafgesetzbuches (StGB) bedroht jene, die Kinder unter 16 Jahren zum Beischlaf oder ähnlichen Handlungen missbrauchen, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Andere unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stieffkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist bei Beischlaf oder ähnlichem die Strafe Zuchthaus oder aber Gefängnis, wobei die Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten angesetzt werden darf. Der Gesetzgeber hat somit den Missbrauch eines besonders nahen Verhältnisses zwischen Täter und Kind, welches dem Täter eine besondere Autorität über das Kind verschafft und dieses in spezielle Abhängigkeit vom Täter bringt, als ausnehmend verwerflich und strafwürdig erachtet. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass ein noch nicht 16 Jahre altes Mädchen, das regelmässig gegen Entgelt die Kinder des Täters hü-